

Datum: 09.03.2022 Mein Zeichen: 003-22/AH

HEINRICH

ANWALTSKANZLEI

Rechtsanwältin Anja Heinrich | Kreuzbergstr. 42 | 10965 Berlin

Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstraße 100
50765 Köln

Nur per beA

ACHTUNG - NEUE KONTAKTDATEN!!

Rechtsanwältin Anja Heinrich
Kreuzbergstr. 42
10965 Berlin

Tel: 030 8147 5758
Fax: 030 854 1977
heinrich@kanzlei-anja-heinrich.de

Kontoinhaber: Anja Heinrich
IBAN: DE81 1203 0000 1062 5362 87
BIC: BYLADEM1001
DKB AG | USt-IdNr: DE319081766

Datenschutzrechtliche Eingabe von Peng! e.V.
Ihr Zeichen: 1A2-244-380002-0000-0004/22 S
Widerspruch vom 27.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf den namens meines Mandanten eingelegten Widerspruch vom 27.01.2022 und beantrage,

- 1) meinem Mandanten die beantragte Auskunft zu erteilen,
- 2) die Kosten des Widerspruchsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland aufzuerlegen,
- 3) die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig zu erklären.

Begründung

Dem Widerspruch ist stattzugeben, denn der Bescheid vom 22.12.2021, zugestellt am 27.12.2021, ist rechtswidrig und verletzt meinen Mandanten in seinen Rechten.

Mein Mandant hat einen Anspruch auf die beantragte Auskunft über die zu ihm gespeicherten Daten.

Der Anspruch folgt bereits aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG, dessen Wortlaut auch juristische Personen erfasst. Zumal eine verfassungskonforme Auslegung die Einbeziehung juristischer Personen gebietet. (hierzu I.) Hilfsweise würde sich der Anspruch im Übrigen aus einer analogen Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG ergeben (hierzu II) sowie aus dem aus dem

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleiteten Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Auskunftsanträge (hierzu III).

I.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG gewährt dem Antragsteller einen Anspruch auf die beantragte Auskunft.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG findet - entgegen der in Ihrem Ablehnungsbescheid vertretenen Ansicht - auch auf juristische Personen Anwendung.

Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf natürliche Personen sieht bereits der Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG nicht vor. § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG gewährt „dem Betroffenen“ einen Anspruch auf Auskunft. Betroffen sind all diejenigen, über die das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten erhebt. Dies umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Eine Begrenzung folgt auch nicht aus dem Anspruchsinhalt des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG, wonach dem Anspruchsinhaber Auskunft über „zu seiner Person gespeicherte Daten“ zu erteilen ist. Soweit hier der Begriff der „Person“ verwendet wird, ist dies als Oberbegriff für natürliche und juristische Personen zu verstehen.

Gegenteiliges ergibt sich - entgegen der Argumentationen in Ihrem Ablehnungsbescheid - auch nicht etwa aus § 27 Nr. 2 BVerfSchG i. V. m. 46 Nr. 1 BDSG. § 46 Nr. 1 BDSG definiert lediglich den Begriff der „personenbezogenen Daten“, welcher in der Form in § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG bereits nicht vorkommt. Soweit § 46 Nr. 1 BDSG den Begriff der personenbezogenen Daten auf natürliche Personen beschränkt, handelt es sich hierbei im Übrigen um eine Besonderheit des Bundesdatenschutzgesetzes, welche nicht auf das Bundesverfassungsschutzgesetz übertragbar ist. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die Regelungen, auf welche § 27 BVerfSchG verweist, dessen Wortlaut nach lediglich entsprechende Anwendung finden. Zudem folgt dies aber auch aus der Gesetzessystematik. So wird der Begriff der „personenbezogenen Daten“ im Bundesverfassungsschutzgesetz u.a. auch in der Befugnisnorm des § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG verwendet. Eine Begrenzung der Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG zur Erhebung personenbezogener Daten auf natürliche Personen wird aber wohl auch von Ihrer Behörde nicht vertreten.

Auch eine verfassungskonforme Auslegung unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) und die Garantie der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gebieten eine Einbeziehung juristischer Personen in den Auskunftsanspruch des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt dem Einzelnen die Befugnis grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen und gewährleistet einen Grundrechtsschutz vor Gefährdungen, die von staatlichen informationellen Maßnahmen ausgehen können (BVerfGE, B. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/ 83 Rn. 147). Als Voraussetzung dessen gewährleistet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch Auskunftsrechte der Betroffenen (BVerfG, B. v. 10.10.2000 – BvR 586/ 90 Rn. 12).

Das Grundrecht findet auch auf den Antragsteller als juristische Personen Anwendung.

Seine verfassungsrechtliche Grundlage findet der grundrechtliche Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung juristischer Personen in Art. 2 Abs. 1 GG.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG fallen inländische juristische Personen in den Schutzbereich von Grundrechten, soweit diese ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Das ist nach dem Bundesverfassungsgericht dann der Fall, wenn die Bildung und Betätigung der juristischen Person Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind und deshalb der Durchgriff auf die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen den Grundrechtsschutz sinnvoll und erforderlich erscheinen lassen (BVerfG, B. v. 02.05.1967 - 1 BvR 578/63). Die Erweiterung des Grundrechtsschutzes auf juristische Personen ist auch dann geboten, wenn das Grundrecht korporativ betätigt werden kann und sich die juristische Person deshalb in einer mit einer natürlichen Person vergleichbaren grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet (BVerfG, B. v. 9.10.2002 - 1 BvR 1611/96 Rn. 39).

Demgegenüber kommt der Grundrechtsschutz nur dann nicht für juristische Personen als bloße Zweckgebilde der Rechtsordnung in Betracht, wenn dieser an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen anknüpft, die nur natürlichen Personen wesenseigen sind, etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit (BVerfG, B. v. 13. 06. 2007 – 1 BvR 1550/03 Rn. 151)

Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zwischen den verschiedenen Ausprägungen des Grundrechts zu differenzieren. Für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Folgendes:

Staatliche informationelle Maßnahmen können Gefährdungen oder Verletzungen der grundrechtlich geschützten Freiheit juristischer Personen herbeiführen und einschüchternd auf die Ausübung von Grundrechten wirken. In dieser Hinsicht besteht ein Schutzbedürfnis, das dem natürlicher Personen im Ansatz entspricht. Ein Unterschied besteht insoweit, als der Tätigkeitskreis juristischer Personen, anders als der natürlicher Personen, in der Regel durch eine bestimmte Zwecksetzung begrenzt wird. Die jeweiligen Unterschiede die insoweit zwischen den Schutzbedürfnissen natürlicher und juristischer Personen bestehen, sind bei der Bestimmung der grundrechtlichen Gewährleistung zu beachten. Eine juristische Person ist jedenfalls dann in ihrem Grundrecht auf informationelle

Selbstbestimmung betroffen, wenn die staatliche informelle Maßnahme die juristische Person einer Gefährdung hinsichtlich ihrer spezifischen Freiheitsausübung aussetzt. Maßgeblich kommt es insoweit insbesondere auf die Bedeutung der betroffenen Informationen für den grundrechtlich geschützten Tätigkeitskreis der juristischen Person sowie auf den Zweck und die möglichen Folgen der Maßnahme an. (BVerfG, B. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03 Rn. 156)

Nach diesem Maßstab ist der Antragsteller vorliegend in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Denn die staatlichen Maßnahmen setzen den Antragsteller Gefährdungen hinsichtlich seiner spezifischen Freiheitsausübung aus.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen politisch tätigen Verein, der sich unter anderem auch Kunstaktionen bedient. Entsprechend ist auf dessen Meinungs-, Versammlungs-, Kunst- und Vereinigungsfreiheit abzustellen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz sammelt Daten über natürliche und juristische Personen, wenn es Anhaltspunkte dafür hat, dass von ihnen Bestrebungen gegen die Bundesrepublik, insbesondere gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, ausgehen (vgl. § 3 BVerfSchG). In diesem Falle ist das Bundesamt für Verfassungsschutz nach §§ 8 ff BVerfSchG, ggfs. unter zusätzlichen Voraussetzungen, zu teilweise äußerst einschneidenden verdeckten Datenerhebungen berechtigt (z.B. Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Telekommunikationsdiensten etc., Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten).

Würden seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz mithin Daten über den Antragsteller gespeichert, wäre dies geeignet sich erheblich einschüchternd und abschreckend auf den Verein auszuwirken und dadurch potentiell Einfluss auf die politischen Aktivitäten und die politische Ausrichtung des Vereins zu nehmen. Ebenso potentiell einschüchtern wirkt es sich aus, wenn unklar bleibt, ob und welche Daten über den Verein gespeichert werden; insbesondere wenn der Verein diesbezüglich einen entsprechenden Verdacht hat. Denn „wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen“ (BVerfGE, B. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/ 83 Rn. 146). Die Nichterteilung der begehrten Auskunft an den Antragsteller verhindert zudem, dass sich der Antragsteller aus dieser Situation der Verunsicherung befreien und etwaige informationelle Maßnahmen ggfs. überprüfen lassen und hiergegen Rechtsschutz suchen kann. Der grundrechtlich geschützte Tätigkeitskreis des Antragstellers ist daher klar betroffen. Zumal zu berücksichtigen ist, dass die Grundrechte der Meinungs-, Versammlungs-, Kunst- und Vereinigungsfreiheit korporativ betätigt werden können und die gemeinsame kollektive Grundrechtsausübung gerade Sinn und Zweck der Bildung und Betätigung des Antragstellers ist. Den Mitgliedern des Peng e.V. wäre als einzelne Person die

Grundrechtsausübung in der jetzigen Gestalt nicht möglich. Die Kollektivität ermöglicht gerade die gewählten Formen der Grundrechtsausübung, indem sie Strukturen, Finanzierung und Prozesse für die kollektive Entscheidungsfindung bereitstellt.

Die informationellen Maßnahmen betreffen damit einerseits den grundrechtlich geschützten Tätigkeitskreis der juristischen Person sowie auch die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen. Letzteres gilt im vorliegenden Fall insbesondere auch deshalb, da die Bezugspunkte für die Datenerhebungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz vielfach die Tätigkeiten und Meinungsäußerungen der einzelnen natürlichen Personen sein werden.

Der Antragssteller ist damit Träger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in seiner datenschutzrechtlichen Ausprägung, so dass der Auskunftsanspruch verfassungskonform so auszulegen ist, dass er als „Betroffener“ im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG gilt.

Eine derartige verfassungskonforme Auslegung gebietet auch der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG. Denn ohne Auskunftsanspruch hätten juristische Personen keine Möglichkeit, über etwaige unrichtige oder rechtswidrig gespeicherte Daten Kenntnis zu erlangen. In der Folge wäre es ihnen unmöglich, hiergegen Rechtsschutz zu suchen. Dies wäre mit der Garantie auf effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar.

Damit folgen sowohl aus dem Wortlaut und der Gesetzessystematik als auch aus der Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze, dass der Antragsteller seinen Auskunftsanspruch aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG herleiten kann.

II.

Hilfsweise kann mein Mandant seinen Auskunftsanspruch aber auch auf § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG analog stützen.

Entnimmt man § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG die Anwendbarkeit auf juristische Person nicht bereits aufgrund der gebotenen verfassungsrechtlichen Auslegung, ist jedenfalls aber eine analoge Anwendung auf juristische Personen geboten.

Die Voraussetzungen liegen vor, denn die sodann bestehende Regelungslücke ist planwidrig und es besteht eine vergleichbare Interessenlage zu natürlichen Personen.

Wären –Ihrer Auffassung entsprechend - juristische Personen nicht unter den Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG zu subsumieren, läge eine Regelungslücke vor. Diese Regelungslücke ist planwidrig, weil die verfassungsrechtlichen Wertungen des informationellen Rechts auf Selbstbestimmung und der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes die Einbeziehung juristischer

Personen gebietet. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Wertung der Verfassung lassen daher den Schluss zu, dass der Gesetzgeber eine Regelung für juristische Personen getroffen hätte, wenn er dies gesehen hätte.

Die Interessenlage von natürlichen und juristischen Personen ist vorliegend auch vergleichbar, jedenfalls soweit der Tätigkeitskreis der juristischen Person – wie vorliegend – Meinungs-Versammlungs-, Kunst- und Vereinigungsfreiheit betreffen. Insoweit können informelle Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf juristische Personen ebenso einschüchternde und abschreckende Wirkung entfalten wie auf natürliche Personen. Zudem besteht in beiden Fällen ein Interesse daran, Klarheit darüber zu haben, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten über den Betroffenen speichert oder nicht. Zumal erst dieses Wissen um die Speicherung dem Betroffenen ermöglicht Rechtschutz zu suchen.

III.

Der Anspruch des Antragstellers folgt zudem wiederum hilfsweise aus dem aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleiteten Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Auskunftsbegehren. Dieser steht dem Antragsteller neben dem gesetzlich in § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG normierten Auskunftsanspruch zu.

Der in der Rechtsprechung anerkannte Ermessensanspruch besteht unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG. Das Bundesamt für Verfassungsschutz muss über den Ermessensauskunftsanspruch eines Antragstellers entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG nicht vorliegen (vgl. BVerwG, B. v. 28. Juli 2020 - 6 B 61.19 Rn. 9; BVerfG, B. v. 10.10.2000 – BvR 586/ 90 Rn. 12).

Die Ablehnung des Auskunftsersuchens meines Mandanten ist daher auch deshalb rechtswidrig, weil ein Ermessensausfall vorliegt.

Das Ihrer Behörde obliegende Ermessen ist zugunsten des Antragstellers auszuüben. Das Ermessen ist dabei entsprechend dem Zweck der Regelung auszuüben. Zweck der in § 15 Abs. 1 BVerfSchG genannten Beschränkungen des Auskunftsanspruchs ist es, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Ausforschungsfahren zu begegnen. Folglich besteht ein Anspruch auf die begehrte Auskunft, sofern dem Informationsinteresse ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand oder Ausforschungsfahren nicht entgegenstehen (vgl. BVerwG, B. v. 28. Juli 2020 - a.a.O. Rn. 12 ff.; BVerfG, B. v. 10.10.2000 – a.a.O Rn. 12). Gründe für einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sind nicht ersichtlich. Auch Ausforschungsfahren bestehen nicht. Zugunsten des Antragssteller ist außerdem zu berücksichtigen, dass informationelle

Maßnahmen durch das BfV negative Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Fördergelder haben. Schon deshalb besteht ein gesteigertes Interesse an der Auskunft, denn nur so kann man durch (eine der Auskunft folgenden) Klage einem negativen Fördermittelantrag vorbeugen.

Anja Heinrich
Rechtsanwältin